

25.11.05

Beschluss

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel sowie für Meldungen über Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem - AVV SWS)

Der Bundesrat hat in seiner 817. Sitzung am 25. November 2005 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

z u r

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems
für Lebensmittel und Futtermittel sowie für Meldungen über Futtermittel
(AVV Schnellwarnsystem - AVV SWS)

1. Zu § 1 Nr. 2,

Teil 4,

§ 14

a) § 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. sicherstellen, dass für Meldungen auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 S. 1, berichtigt ABl. EG Nr. L 191 S. 1) und von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EG Nr. L 35 S. 1), der Meldeweg nach Nummer 1 genutzt wird."

b) Teil 4 ist wie folgt zu fassen:

"Teil 4

Regelungen für Meldungen zu Futtermitteln auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

§ 13

Meldungen auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Für Meldungen auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ist das Verfahren nach §§ 9 bis 11 dieser Regelung entsprechend anzuwenden. Eine Einteilung der Meldung nach § 3 Abs. 4 entfällt bei Meldungen auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Meldungen nach Satz 1 sind mit der Kennzeichnung "Mitteilung auf Grund von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005" zu versehen.'

c) § 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft."

Begründung:

Anpassung der Vorschriften und der Inkrafttretensregelung an das ab dem 1. Januar 2006 geltende Gemeinschaftsrecht.

2. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 Nr. 1 ist das Wort "Lebensmittelüberwachung" durch die Wörter "Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung. Mit Inkrafttreten des LFGB fielen die in der AVV Schnellwarnsystem in der Fassung der BR-Drs. 283/05 unter § 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 genannten Rechtsvorschriften weg und wurden durch das jetzt unter § 2 Nr. 1 der Vorlage genannte LFGB ersetzt. Der Wegfall und die Neuregelung des Futtermittel- und des Verfütterungsverbotsrechts im LFGB machen die Anpassung der neuen Nummer 1 dahingehend erforderlich, dass auch die Futtermittelbehörden genannt werden. Da die Zuständigkeiten für die Überwachungsmaßnahmen nach dem Futtermittel- und Lebensmittelgesetzbuch z. T. in unterschiedlichen Behörden angesiedelt sind, ist es erforderlich, dass auch die AVV Schnellwarnsystem die unterschiedlichen zuständigen Behörden nennt.